



Schweizer Weinhandelskontrolle
Contrôle suisse du commerce des vins
Controllo svizzero del commercio dei vini
Swiss wine trade inspection

Tätigkeitsbericht und Rechnung 2023

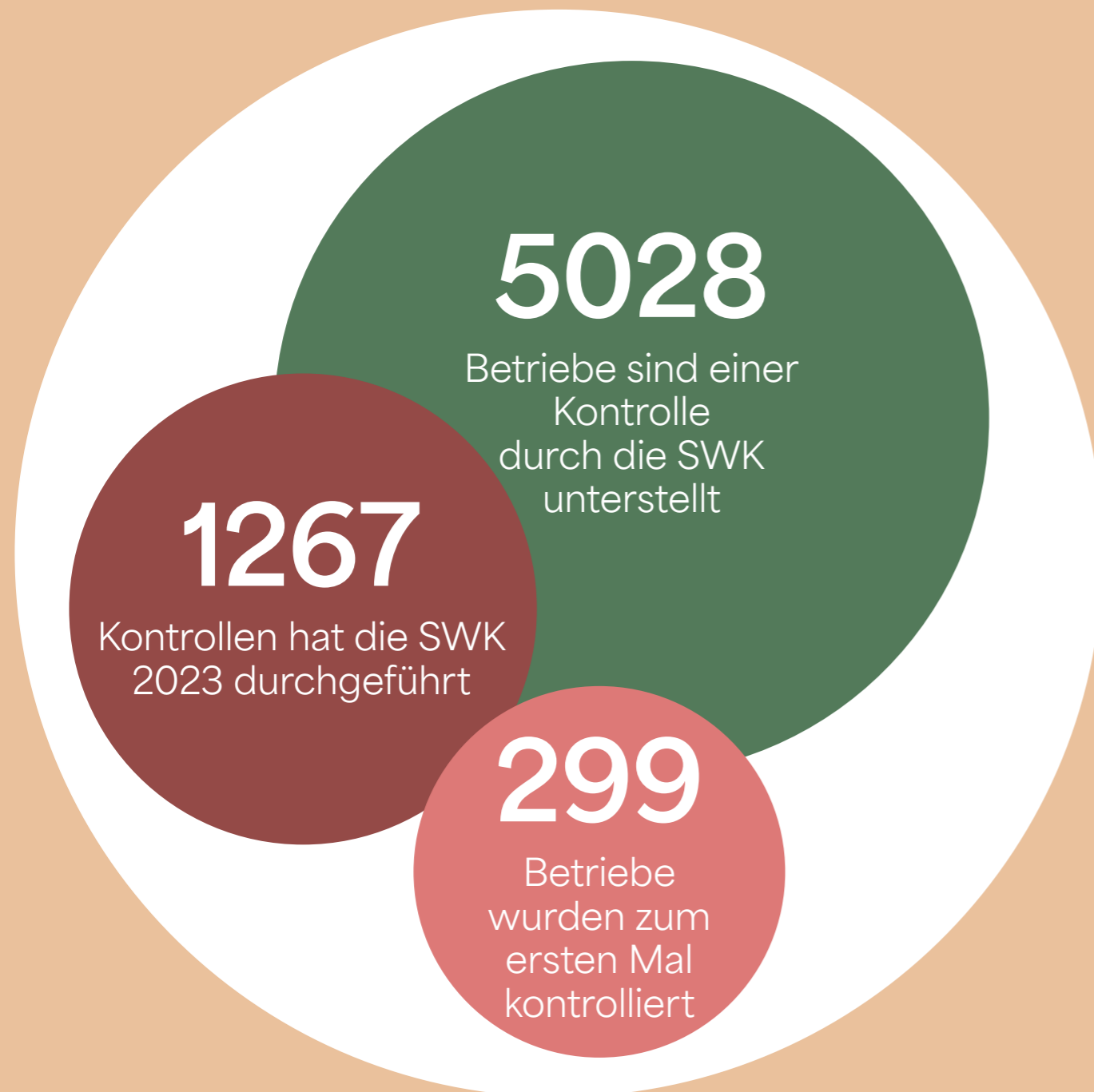
Schweizer Weinhandelskontrolle
Contrôle suisse du commerce des vins
Controllo svizzero del commercio dei vini
Swiss wine trade inspection

Stettbachstrasse 6
8600 Dübendorf

Tel. +41 43 305 09 09

info@cscv-swk.ch
www.cscv-swk.ch

Wir kontrollieren den Weinhandel im Auftrag des Bundes



Weinhandelskontrolle	3
A Allgemeines	5
B Kontrollpflichtige Betriebe	7
C Kontrolle	8
D Geschäftsjahr und Rechnung	12
Dank	20

Im vorliegenden Dokument gelten Personenbezeichnungen gleichermassen für Frauen und Männer. Die SWK bedient sich des generischen Maskulinums.

Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die Daten des vorliegenden Berichts per 31. Dezember 2023.

Sitz

Stettbachstrasse 6
8600 Dübendorf
Tel.: +41 43 305 09 09
E-Mail: info@cscv-swk.ch
Website: cscv-swk.ch

Fachaufsicht

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Stiftungsaufsicht

Eidgenössisches Departement des Innern

Mitglieder des Stiftungsrats

Urs Schwaller, Präsident
Rechtsanwalt, Dr. iur.

Corinne Fischer,

Association suisse du commerce des vins (ASCV)

Olivier Savoy, Stellvertreter

Pierre-Alain Jeannet,

Association nationale des coopératives viti-vinicoles suisses (ANCV)

Martin Morgenthaler, Stellvertreter

Jean-Claude Vaucher, Vize-Präsident

Société des encaveurs de vins suisses (SEVS)

Philippe Rouvinez, Stellvertreter

Cédric Guillod,

Schweizerischer Weinbauernverband (SWBV)

Jürg Bachofner, Stellvertreter

Bruno Bonfanti,

Associazione ticinese negozianti di vino e vinificatori (ATNVV)

Alfred de Martin, Stellvertreter

Michael Hock,

Société des encaveurs de vins du Valais (SEVV)

Jean-René Germanier, Stellvertreter

Grégoire Dubois,

Union des encaveurs et négociants en vins Vaud-Fribourg (UENV)

Benjamin Massy, Stellvertreter

Urs Zweifel,

Branchenverband Deutschschweizer Wein

Jürg Bachofner, Stellvertreter

Experten**Martin Haller**,

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Franziska Franchini,

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Léonard Dorsaz,

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

Geschäftsstelle

Katia Ziegler, Thomas Anderegg, Pascale Wapf, Caroline Reiss, Petra Giannini, Doris Moura, Franz Kessler

Inspektoren

Yves Müller, Antoine Perey, Thomas Stähli, Ernst Tschumi, Remo Tettamanti, Jean-Michel Gosteli, Mike Farr

Qualität und Kontrolle gehen Hand in Hand

Die Schweizer Weine erfreuen sich nicht nur im Inland grosser Beliebtheit. Dank viel Herzblut und dem Fachwissen innovativer Winzer haben sie auch im Ausland grosse Anerkennung erlangt. Die Branche darf zurecht stolz auf das Erreichte sein.

Damit die Schweizer Weine auch in Zukunft mit höchstem Genuss in Verbindung gebracht werden, muss das erreichte Niveau unbedingt bewahrt werden. Dieser Aufgabe ist die Schweizer Weinhandelskontrolle SWK verpflichtet.

Aufgabe der SWK ist es unter anderem, die geografische Herkunft der Weine bis zu ihrem Ursprung, ja bis zur Parzelle sicherzustellen. Dies geschieht mittels genauer Warenflusskontrollen. Diese Kontrollen sichern nicht nur die Qualitätsstandards, sie entsprechen auch einem klaren Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten. Immer mehr wollen genau wissen, woher ein Produkt tatsächlich stammt. Insbesondere dann, wenn das Produkt seinen Preis hat.

Die nationale und internationale Lebensmittelbranche hat längst erkannt, dass die Herkunft der Produkte als Qualitäts- und Alleinstellungsmerkmal von grösster Bedeutung ist. Aus diesem Grund zahlt die Branche viel dafür, eine Warenflusszertifizierung auch durch privatrechtliche Label-Geber zu erhalten. Denn ein Bio-Siegel oder ein Zertifikat zum fairen Handel kann einen Kaufentscheid massgeblich beeinflussen.

Diese Logik gilt auch für Schweizer Wein. Hier garantiert die SWK mit ihren Inspektionen die Rückverfolgbarkeit, wie sie die Kundschaft von heute einfordert. Mit ihren Inspektionen und Warenflussanalysen stellt sie die Rückverfolgbarkeit bis zum Ursprung eines Produktes her. Dies ist nicht zuletzt ein Schlüssel für ein erfolgreiches Marketing für den Schweizer Wein.

Mit dem vorliegenden Tätigkeitsbericht erstatten wir Bericht und beleuchten die Ziele und die Schwerpunkte unserer Arbeit. Dabei wird klar: Qualität und Kontrollen gehen Hand in Hand, sie zahlen sich letztlich für die ganze Branche aus.

Katia Ziegler
Geschäftsführerin

A

1. Stiftungsrat und Geschäftsführung

Unter der Leitung des Präsidenten Dr. iur. U. Schwaller hat der Stiftungsrat im Berichtsjahr fünf Mal getagt. Ein besonderes Augenmerk haben Stiftungsrat und Geschäftsführung in dieser Periode auf die Vereinfachung der Abläufe gelegt. So wurden die Inspektionsprozesse weiter entschlackt, so dass die Inspektionsberichte den Betrieben zeitnah zur Verfügung stehen. Die Homepage wurde modernisiert und kundenfreundlicher gestaltet. Um dem erhöhten Informationsbedarf nachzukommen, wurden Merkblätter aufgeschaltet, eine Anleitung zur Kellerbuchführung visualisiert, sowie eine Rubrik zu den häufig gestellten Fragen eingefügt.

2. Auftrag

Die eigentliche Aufgabe der Schweizer Weinhandelskontrolle SWK ist in der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein beschrieben. So hält Artikel 36 der Weinverordnung fest, dass die SWK mit der «Durchführung der Kontrolle des Handels mit Wein» beauftragt ist. Die SWK hat somit die Funktion einer offiziellen Inspektionsstelle. Hierfür hat die SWK mit dem Bundesamt für Landwirtschaft BLW am 26. Februar 2019 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Damit ist die SWK schweizweit für die Kontrolle von Weinhandelsbetrieben zuständig.

Die Inspektionen der SWK stellen sicher, dass die Herkunft, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung der Produkte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Weinhandelskontrolle ist ein wichtiges Instrument zum Schutz des Verbrauchers und zur Förderung eines fairen Wettbewerbs im Schweizer Weinhandel.

3. Inspektion & Akkreditierung

Die SWK beschäftigt 7 Inspektoren, um ihre Kernaufgabe bewältigen zu können. Diese sachverständigen Personen be-

werten mit ihren Inspektionen, inwiefern der Wein mit den festgelegten Anforderungen übereinstimmt.

Klar ist, dass diese Inspektionen objektiv und unabhängig durchgeführt werden. Denn nur, wenn die Inspektionen nach diesen Vorgaben von statten gehen, entsteht die notwendige Akzeptanz bei der Branche und bei den Verbrauchern.

International arbeiten Inspektionsstellen mit Akkreditierungen, damit die genannten Anforderungen an die Unabhängigkeit, aber auch an beispielsweise die Strukturen und Prozesse gegeben sind. Mit der Akkreditierung (lat. *accredere* = Glauben schenken) wird die Kompetenz einer Stelle anerkannt.

Die Schweizer Weinhandelskontrolle SWK ist in diesem Sinn gemäss ISO 17020 akkreditiert. Dieses Gütesiegel wird seinerseits überprüft, und zwar von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle SAS. Die SAS ist zwar dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) administrativ unterstellt. Sie entscheidet jedoch eigenständig und unabhängig, dies im Einklang mit den geltenden nationalen und internationalen Vorgaben.

Das letzte Überwachungsaudit der SAS fand im Juni 2022 statt und wurde von der SWK erfolgreich bestanden. Das nächste Audit ist auf März 2024 terminiert.

4. Neu unterstellte Selbsteinkellerer

Selbsteinkellerer, Weinbauern also, die ihre eigenen Trauben verarbeiten, sind ein wichtiger Bestandteil der Schweizer Weinbranche. Im Jahre 2018 wurden die Einkellerinnen und Einkellerer, die früher vom jeweiligen Kanton kontrolliert wurden, ebenfalls den Inspektionen der SWK unterstellt. Seither konnten die meisten dieser neu zugewiesenen Betriebe durch die SWK kontrolliert werden.

Einige Selbsteinkellerer wehren sich jedoch gegen die Inspektionen. Sie vertreten die Ansicht, dass die Inspektionen einen unverhältnismässigen Aufwand und

eine grosse Belastung verursachten. Dabei geht es vor allem um das Führen einer transparenten Kellerbuchhaltung, was jedoch gemäss Weinverordnung schon immer gefordert war. Eine Beschwerde mehrerer Selbsteinkellerer hat das Bundesamt für Landwirtschaft im Jahr 2023 abgewiesen. 66 Selbsteinkellerer haben das Verfahren ans Bundesverwaltungsgericht (BVGer) weitergezogen. Dieses hat die Beschwerden im Januar 2024 klar und deutlich abgewiesen, und damit bestätigt, dass eine Pflicht zur Kellerbuchführung besteht, ebenso dass sich die Einkellerer der regulären Inspektion durch die Stiftung «Schweizer Weinhandelskontrolle» unterziehen müssen. Das BVGer macht klar, dass die revidierte Weinverordnung nicht über den Rahmen des Gesetzes hinausgehe. Sie ermögliche den Schutz der Bezeichnungen und Kennzeichnungen, was ihrem Zweck entspreche.

Sie verstosse auch nicht gegen die Bundesverfassung, und insbesondere auch nicht gegen die Wirtschaftsfreiheit der Einkellerinnen und Einkellerer. Dieses Urteil ist in der Zwischenzeit rechtskräftig.

5. Kellerbuchhaltung & Kellerblätter

Sei es die Produktion oder die Verarbeitung – jeder Weinhandelsbetrieb, welcher der Kontrolle durch die SWK untersteht, hat für alle Weinhandelsprodukte lückenlose Aufzeichnungen zu machen. Dabei muss für jedes einzelne Weinhandelsprodukt eine Sortenkarte mit den jeweiligen Ein- und Ausgängen geführt werden.

Als Kellerbuchhaltung wird die Gesamtheit der Sortenkarten mit den dazugehörigen Belegen verstanden. Dazu gehören etwa die Importdokumente, Rechnungen oder auch die Kellerblätter. Qualitativ hochstehende Kellerblätter, welche die geernteten Traubenmengen beinhalten, bilden eine wesentliche Voraussetzung für die Kontrolltätigkeit der SWK. Dabei ist es für die SWK wichtig, dass die geografischen Bezeichnungen von Lagen, die kleiner als eine Gemeinde sind, auf den Kellerblättern explizit ausge-

wiesen sind. Nur so kann der Warenfluss lückenlos kontrolliert werden und nur so kann eindeutig festgestellt werden, ob der in Flaschen abgefüllte Wein tatsächlich von der auf der Etiketate angegebenen Lage stammt.

Einige Kellerblätter bezeichnen jedoch weiterhin keine kleineren geografischen Einheiten als die der Gemeindefläche. Es fehlen in einigen Kantonen die Listen der spezifischen Ortsnamen oder ausgezeichnete einzelner Lagen. Wie die SWK dem BLW und den kantonalen Verantwortlichen des Weinbaus bereits kommunizierte, kann sie die Angaben und Auslobung der Betriebe bezüglich spezifischer Lagen nur dann ordnungsgemäss prüfen, wenn (a.) solche Lagen vom Kanton vorgesehen sind, (b.) diese auf dem Kellerblatt angegeben werden, (c.) dem Kontrollorgan ein Register dieser Angaben zur Verfügung steht und (d.) in der kantonalen Gesetzgebung klare rechtliche Vorgaben für die Verschnitt- und Zusammenlegungsrechte dieser geografischen Einheiten vorgesehen sind.

Die SWK ist in Austausch mit den zuständigen Stellen, um diese Datengrundlage von detaillierten Kellerblättern weiter zu verbessern.

6. Nationale und kantonale Gesetzgebung

Neben der nationalen Gesetzgebung bestehen kantonale Weinbauverordnungen, die in unterschiedlicher Tiefe eine Detailauslegung der bundesweiten Weinverordnung und AOC-Regelungen vorsehen. Durch diese verschiedenen kantonalen Regelungen kommt es vor, dass einzelne Kantone ein und dasselbe Thema unterschiedlich behandeln. Die SWK ist in stetem Austausch mit den Kantonen, was die detaillierte Umsetzung der Verordnungen in ihrem Geltungsbereich betrifft.



B

1. Allgemeines

Bis zum 31. Dezember 2023 waren 5028 Betriebe einer Kontrolle durch die SWK unterstellt (2022: 4999 Betriebe).

2. Struktur nach umgesetzten Weinmengen

Die Betriebsstruktur der registrierten Betriebe ist in untenstehender Tabelle dargestellt:

Umsatz (hl)	2023	2022
	Anzahl Betriebe	Anzahl Betriebe
nicht deklariert*	527	200
-51	2505	2754
51-100	442	454
100-200	410	428
200-300	246	246
300-400	163	167
400-500	109	118
500-1000	254	255
1000-2500	180	183
2500-5000	66	64
5000-10000	57	62
10000-20000	36	35
20000-	33	33
Gesamt	5028	4999

*Neue Betriebe von denen die Umsatzzahlen noch nicht bekannt sind und Betriebe, die die Umsatzzahlen nicht deklarieren.

B

3. Struktur nach Aktivitätsart

Die Aktivitätsart der registrierten Betriebe ergibt folgendes Bild:

Kontrollbereich	2023	2022
B: Handel mit Flaschenwein	3064	3017
E: Selbsteinkellerer	1127	1161
A: Handel mit offenen Weinen und Wein in Flaschen	785	774
T: Import von Traubensaft, Weinen etc. zur Weiterverarbeitung	46	41
D: Ausschliesslich Produktion von Traubensaft ohne Alkohol	6	6
Gesamt	5028	4999

C

1. Kontrollmethode

Die Inspektionen der SWK folgen klaren Regeln. So ergibt sich die Kontrollmethode aus der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung). Dort behandelt Art. 33ff. die Weinhandelskontrolle.

Die SWK beachtet dabei insbesondere die gesetzlichen Vorgaben, wonach die kleineren Betriebe mindestens alle sechs Jahre kontrolliert werden müssen.

Welcher Betrieb wann und wie oft kontrolliert wird, ergibt sich aus einer Risikoanalyse. Betriebe, deren Eigenkontrollen zu wünschen übrig lassen, die schon früher mit Gesetzesverstössen aufgefallen sind, oder bei denen ein begründeter Verdacht auf einen Verstoss besteht, werden von der SWK häufiger kontrolliert. Die höchste Risikogruppe wird jährlich kontrolliert.

Die Prozesse und Formulare der Inspektionen wurden von der Akkreditierungsstelle SAS geprüft und abgesegnet. Die Inspektionen laufen somit nach klaren Vorgaben ab.

Die vorgeschriebene Kontrollhäufigkeit hängt von der Risikoeinteilung des Betriebs ab. Dabei teilt der Inspektor dem Betriebsleiter bereits vor Ort mit, was er beobachtet und festgestellt hat. So entsteht ein erster Austausch über die Inspektionsresultate. Der Betriebsleiter kann sogleich reagieren, so will es das rechtliche Gehör.

Gibt es nichts zu bemängeln oder gibt es lediglich geringfügige Abweichungen zu den rechtlichen Vorgaben, übermittelt der Inspektor seinen Bericht sogleich dem Betrieb. Dies ist in vielen Fällen möglich. Gibt es grössere Abweichungen,

die näher untersucht werden müssen, wird der Inspektionsbericht auf der Geschäftsstelle der SWK beurteilt.

Werden bei der Inspektion schliesslich schwerwiegende Mängel festgestellt, er-

öffnet die SWK ein administratives Verfahren oder verzeigt den Betrieb. Dies geschieht bei über 1000 Inspektionen pro Jahr in wenigen einzelnen Fällen.

2. Kontrolltätigkeit

Die SWK hat im Jahr 2023 1267 Inspektionen durchgeführt (2022: 1231). Die Anzahl durchgeführter Inspektionen ist im Vergleich zu 2022 leicht höher. Dies steht im Zusammenhang damit, dass Betriebe, die im Jahr 2023 zum ersten Mal kontrolliert wurden, öfter grössere Aufzeichnungsmängel hatten. Diesen Betrieben wurde anlässlich der Erstkontrolle erläutert, was zu verbessern ist. Es wurde ihnen die Ge-

legenheit gegeben, die Dokumentation nachzubessern bis zu einer zweiten Inspektion, die einige Monate später angesetzt wurde.

Die untenstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die Anzahl durchgeführter Inspektionen aufgeteilt nach Aktivitätsart der Betriebe.

Aktivitätsart	2023	2022
B: Handel mit Flaschenwein	689	637
E: Selbsteinkellerer	298	350
A: Handel mit offenen Weinen und Wein in Flaschen	276	238
T: Import von Traubensaft, Weinen etc. zur Weiterverarbeitung	2	6
D: Ausschliesslich Produktion von Traubensaft ohne Alkohol	2	0
Gesamt	1267	1231



Interview mit Jean-Michel Gosteli, Inspektor

Welche Rolle spielt der Wein in Ihrem Leben?

Wein prägt schon lange meinen Werdegang. Bereits mein Vater war ein passionierter Weinliebhaber. Er führte schon früh eine kleine Weinsammlung, besuchte regelmässig - auch während unseren Ferien - Weinkeller und nahm an vielen Degustationen teil. Er hat meine Neugierde für den Wein geweckt. Und dann ist da meine Heimat, der Kanton Neuenburg. Die Gegend ist für seine Weine bekannt. In dieser Region liebt und lebt man die Weinkultur. Die Neuenburger sind umgeben von Weinreben.

Sie sind heute Inspektor. War Ihnen dieser Beruf also in die Wiege gelegt?

Nein, gar nicht. Ich wusste nicht einmal, dass dieser Beruf existiert. Erst als ich anfang in der Branche zu arbeiten und unter anderem während 15 Jahren einen Weinkeller führte, kam ich mit diesem Beruf in Kontakt.

Wie also wird man also Inspektor?

Wie gesagt, ich befand mich als Winzer sprichwörtlich auf der anderen Seite und liess mich von den Inspektoren kontrollieren. Eines Tages erkannte ich, dass dieser Beruf auch mir zusagen könnte. So hätte ich die Möglichkeit, unterschiedliche Gegenden zu besuchen und innerhalb der Schweiz zu reisen. Letztes Jahr wurde schliesslich eine Stelle als Inspektor frei. Ich bewarb mich, und bekam zu meiner Freude einen positiven Entscheid.

Wie sieht ein normaler Arbeitstag in einem Leben eines Inspektors aus?

Mein Arbeitsgebiet erstreckt sich über drei Kantone: Wallis, Waadt und Genf. Deshalb muss man den Wecker normalerweise sehr früh stellen. Die langen Reisezeiten im Zug nutze ich für meine Vorbereitung und gehe alle Arbeits- und Gesprächsabläufe nochmals durch. Am Ziel angelangt, stelle ich mich kurz vor, und man lernt sich kennen. Da ich seit Kurzem erst diese Stelle angetreten habe, sehen mich die Kundinnen und Kunden meist zum ersten Mal. Ich schildere Ihnen den vollständigen Tagesablauf und versuche so, auch den Stress des Gegenübers abzubauen und ein angenehmes Arbeitsklima zu schaffen. Am Ende des Tages kommt man wieder zusammen und bespricht die Inspektion. Am Abend dient der Rückweg dann zur Auswertung und zum Abschluss des Inspektionstages.

Wie reagieren die Kundinnen und Kunden, wenn Sie auftauchen und Kontrollen durchführen?

Einige sind sehr locker und bestens mit allen Abläufen vertraut. Andere sind unglaublich angespannt. Das hat vielfach damit zu tun - und das kenne ich auch aus meiner eigenen Vergangenheit als Winzer - dass man so viel Zeit und Arbeit in den Wein investiert hat und nun auch hier alles gut machen will. Während der Inspektionen verkauft man keine Flaschen und arbeitet nicht in den Weinreben, was man am besten und kann und am liebsten macht. Dies kann zu grösseren Unsicherheiten und Stress führen.

Ich schildere bei den Inspektionen den vollständigen Tagesablauf und versuche so, ein angenehmes Arbeitsklima zu schaffen. Ich glaube, dass die Widerstände nach guten Erfahrungen mit fairen Inspektionen schwinden.

Haben Sie ein Rezept, wie man die Kontrollen durchführt?

Ein Rezept dazu habe ich nicht. Unsere Inspektionen sind strukturiert und minutiös niedergeschrieben. Wir haben einen festgeschriebenen Ablauf und gehen jedes Element in der Liste einzeln durch. Alles ist standardisiert, da wir ein ISO-akkreditiertes Inspektionsorgan sind. Unsere Prozesse müssen akribisch dokumentiert werden. Hier gibt es keinen Spielraum. Erst am Schluss der Inspektion, im gemeinsamen Gespräch, gehen wir selbstverständlich all die Punkte nochmal durch und diskutieren offen mit den Beteiligten darüber.

Manchmal müssen Sie beanstanden. Ist es schwer, hier durchzugreifen?

Ja, aber natürlich muss man problematische Punkte aufzeigen und klare Korrekturen anbringen. Alle Inspektionen sind dokumentiert und grundsätzlich objektiv. Sollte die betroffene Person nicht einverstanden sein, dann mache ich sie darauf aufmerksam, dass sie unsere Entscheide anfechten können.

Können Sie verstehen, dass es auch Widerstand gegen die Inspektionen gibt?

Das kann ich emotional nachvollziehen. Damals als Winzer habe ich diese Inspektionen jahrelang am eigenen Leibe erlebt. Diese Erfahrung hilft mir heute im Umgang mit den Menschen. Meistens berichte ich in den Abschlussgesprächen von meiner eigenen Zeit als Winzer. Das führt zu gegenseitigem Verständnis und mindert die Vorbehalte. Ich glaube, dass die Widerstände nach guten Erfahrungen mit fairen Inspektionen schwinden. Das ist mein Ziel. In den allermeisten Fällen sind meine Kundinnen und Kunden nach einem anstrengenden Tag denn auch froh und dankbar für meinen Besuch, was mich natürlich freut und motiviert.

In diesem Sinn überwiegen die schönen Begegnungen?

Ja, auf alle Fälle, denn ich treffe vor allem passionierte Weinliebhaber. Meine Arbeit ist sehr vielfältig und gibt mir die Möglichkeit, beeindruckende Orte und Menschen kennenzulernen. An einem Tag befindet man sich in einer Burg aus dem 16. Jahrhundert und am darauffolgenden Tag sitzt man bei jemandem zuhause in der Wohnung. Auch berühmte Persönlichkeiten habe ich schon angetroffen. Es ist unglaublich spannend, diese Personen persönlich zu treffen und sich über eine gemeinsame Leidenschaft auszutauschen.

C

3. Inspektionen

Die Inspektionen stellen sicher, dass Herkunft, Qualität und Kennzeichnung der Produkte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, braucht es eine gute Vorbereitung und eine sorgsame Ausführung. Vor Ort dauert eine Inspektion im Durchschnitt etwas mehr als drei Stunden. Dies hängt von mehreren Kriterien ab, etwa von der Erfahrung und den Kompetenzen des kontrollierten Betriebs sowie von den vorhandenen Risiken, aber auch von der Betriebsgrösse und den Geschäftsfeldern. Das Vorbereiten der Inspektion und das Verfassen des Inspektionsberichts sowie die Fahrzeit und der zeitliche Aufwand für die Prüfung des Inspektionsberichts respektive das Erstellen von Verfügungen durch die Geschäftsstelle sind hier nicht mitgerechnet.

4. Inspektionstools

Seit 2019 wurden zwei neue Inspektionsinstrumente ergänzt: die Erhebung von amtlichen Proben und die Einsicht in die Finanzbuchhaltung. So wurde im Jahr 2023 bei 18 Betrieben Einsicht in die Finanzbuchhaltung genommen.

5. Kontrollergebnisse

5.1 Betriebe sind konform

Grundsätzlich arbeiteten die 1267 besuchten Betriebe auf gutem Niveau und konnten die notwendigen Dokumentationen zu den kontrollierten Weinen vorlegen:

Kontrollbereich	2023	2022
	Anzahl Feststellungen	Anzahl Feststellungen
Kellerbuchhaltung	524	449
Zertifikate und sonstige Dokumente (Fakturen, Importbelege, Preislisten)	487	293
Etiketten	403	365
Inventar- und Umsatzmeldung	212	159
Andere	384	203
Registrierung	213	85
Nicht konforme Manipulation von Weinen	49	44
Keller / Lager	91	92
Gesamt*	2363	2147

* Die Tatsache, dass die Anzahl der Mängel die Anzahl der kontrollierten Betriebe übersteigt, erklärt sich dadurch, dass bei einigen Betrieben mehrere Mängel festgestellt wurden. Es handelt sich um eine summarische Auflistung: dabei wird nicht zwischen gravierenden Mängeln oder leichteren Abweichungen unterschieden.

Ein nicht gelöstes Thema blieb im Jahr 2023 das Beschaffen der notwendigen Warenbegleitdokumente. Während die Situation bei einigen EU-Mitgliedsstaaten einigermaßen befriedigend gelöst ist, fehlt weiterhin ein vereinheitlichtes offizielles Begleitdokument mit einem eindeutig identifizierbaren Code (zum Beispiel bei Importen von Flaschenweinen aus Deutschland und Österreich). Was die Importe aus Italien angeht, stehen nur teilweise MVV (Movimenti prodotti VitiVinicoli) zur Verfügung. Einerseits sind die Betriebe gesetzlich dazu verpflichtet, diese Begleitdokumente vorzulegen und sie werden von der SWK dahingehend kontrolliert (das Fehlen oder die Unvollständigkeit dieser Dokumente können Hinweise auf einen allfälligen Betrug liefern). Andererseits ist es den Betrieben teilweise nicht möglich, ein Begleitdokument zu beschaffen.

5.2 Massnahmen und Verzeigungen

Bei rund 747 kontrollierten Betrieben gab es keinerlei oder nur sehr geringfügige Beanstandungen, die von den Betrieben in kurzer Frist behoben werden können (Mängel auf Etiketten oder in Verkaufsdokumenten). In 14 Fällen waren die Mängel wiederholt so gravierend, dass Verwarnungen ausgesprochen wurden. Dies beispielsweise, weil die Kellerbuchführung wie bereits anlässlich der letzten Inspektion festgestellt, mangelhaft war. In 4 Fällen wurde eine Strafanzeige erstattet, etwa weil es zum wiederholten Male keinerlei Kellerbuchführung gab oder weil sich die Betreiber den Inspektionen der SWK entzogen. Die untenstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Verzeigungsgründe:

Verzeigungsgrund	2023	2022
Übermässige Ausbeute	0	2
Dokumente Weinlese	0	0
Etiketten	0	3
Führen der Kellerbuchhaltung	1	1
Andere Gründe	3	0
Gesamt*	4	6

* Ein Betrieb kann aus mehreren Gründen verzeigt werden.

C

Art der Massnahme	2023	2022
Verwarnung	14	17
Anordnung der Wiederherstellung	34	27
Anordnung der Führung einer Kellerbuchhaltung	23	115
Deklassierung	2	0
Finanzielle Belastung	3	2
Ersatzvornahme	0	1
Verbot des Inverkehrbringens	1	5
Zusätzliche Massnahmen (Verkauf ohne Angabe von Jahrgang, Rebsorte oder geografische Angabe, usw.)	7	5
Gesamt*	84	172

*Ein und derselbe Betrieb kann von mehreren Massnahmen betroffen sein.

5.3 Erstinspektion

Im Berichtsjahr wurden 299 Betriebe zum ersten Mal kontrolliert (2022: 305). Dabei gab es bei 18 Betriebe (2022: 30) keine Beanstandungen. Bei den übrigen 281 Betrieben, die zum ersten Mal kontrolliert wurden, waren hauptsächlich die unzulässige Bezeichnung von Lagen, die kleiner als eine Gemeinde sind, ein Thema. Zudem waren in vielen Fällen die Kellerbuchhaltung und die Dokumentation mangelhaft. Es zeigt sich, dass vor allem bei den neu der SWK unterstellten Betrieben weiterhin Ausbildungsbedarf besteht. Die Inspektoren und die Geschäftsstelle können allgemeine Informationen liefern. Eine eigentliche Beratung der Betriebe ist nicht möglich, da die SWK als Inspektionsstelle mit Akkreditierung des Typs A dazu nicht berechtigt ist.



D

Die neu unterstellten Betriebe und der gestiegene Umfang des Inspektionsauftrags verlangen der SWK viel ab. Bis anhin wurden die personellen Ressourcen noch nicht erhöht. Zudem war durch den Fachkräftemangel im Jahr 2022 im Jahresdurchschnitt eine Vollzeitstelle nicht abgedeckt, im Jahr 2023 waren über das Jahr gerechnet zwei Vollzeitstellen nicht ausgefüllt. Diese konnten erst auf 2024 nachbesetzt werden. Grundsätzlich ist ein personeller Ausbau der SWK in Zukunft notwendig.

Das Jahresergebnis ist ausgeglichen. Es werden für das Jahr 2024 Rückstellungen getätigt. Damit wird sichergestellt, dass die SWK über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, um Ausgaben im Bereich Informatik und die Aufwendungen für die elektronische Archivierung von Daten decken zu können.

Die Revisionsstelle BDO AG hat die Rechnung geprüft. Der Revisionsbericht ist nachfolgend angeführt.

Bilanz per 31.12.2023

	31.12.2023	31.12.2022
	CHF	CHF
AKTIVEN		
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	1'994'024	1'888'374
Kurzfristig gehaltene Wertschriften mit Börsenkurs	1'642'811	1'514'291
Forderungen aus Lieferung und Leistungen	29'869	23'557
Übrige kurzfristige Forderungen	79'101	73'751
Aktive Rechnungsabgrenzungen	32'650	30'269
	3'778'454	3'530'242
Anlagevermögen		
Mobile Sachanlagen	3	3
TOTAL AKTIVEN	3'778'458	3'530'245
PASSIVEN		
Kurzfristiges Fremdkapital		
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	54'339	119'235
Passive Rechnungsabgrenzungen	2'000	1'350
	56'339	120'585
Langfristiges Fremdkapital		
Rückstellungen	1'711'500	1'477'500
Total Fremdkapital	1'767'839	1'598'085
Eigenkapital		
Stiftungskapital	20'000	20'000
Reserven und Jahresergebnis		
Gewinnvortrag	1'912'160	1'898'022
Jahresergebnis	78'459	14'138
	1'990'619	1'912'160
Total Eigenkapital	2'010'619	1'932'160
TOTAL PASSIVEN	3'778'458	3'530'245

Erfolgsrechnung 1.1.2023–31.12.2023

D

	01.01.- 31.12.2023	01.01.- 31.12.2022
	CHF	CHF
Betriebliche Erlöse aus Lieferungen und Leistungen		
Bewilligungs-/Registrierungsgebühren	158'722	177'500
Grundgebühren laufendes Jahr	2'025'279	2'000'057
Umsatzgebühr laufendes Jahr	498'860	522'383
Sonstige Erlöse	124'492	111'809
	2'807'353	2'811'749
Personalaufwand		
Lohnaufwand	-1'632'142	-1'671'982
Sozialversicherungsaufwand	-350'254	-367'079
Übriger Personalaufwand	-140'403	-141'178
	-2'122'800	-2'180'239
Bruttoergebnis nach Personalaufwand	684'553	631'510
Übriger Betrieblicher Aufwand		
Raumaufwand, Unterhalt, Energie	-91'445	-84'569
Sachversicherungsaufwand, Abgaben und Gebühren	-6'726	-6'770
Verwaltungs- und Informatikaufwand	-281'636	-209'820
Sonstiger betrieblicher Aufwand, Mobility	-33'680	-27'496
	-413'487	-328'655
Abschreibungen auf Sachanlagen	0	-8'490
Finanzaufwand	-3'363	-126'042
Finanzertrag	38'158	9'577
Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Erfolg	-227'402	-163'762
Jahresergebnis	78'459	14'138

Anhang zur Rechnung per 31.12.2023

1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundätze

Die Schweizer Weinhandelskontrolle ist eine Stiftung gemäss Art. 80 ff ZGB. Die vorliegende Jahresrechnung wurde gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung des Obligationenrechts (Art. 957 bis 962) erstellt.

In der Jahresrechnung wurden die nachfolgenden Grundsätze angewendet:

Finanzanlagen

Die kurzfristig gehaltenen Wertschriften werden zu Anschaffungskosten oder zum tiefen Marktpreis zum Bilanzstichtag bewertet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die übrigen kurzfristigen Forderungen werden einer Einzelwertberichtigung unterzogen. Es wurden im Berichtsjahr Berichtigungen von CHF 59'800 verbucht (i.Vj. CHF 43'745) und netto CHF 29'869 (i.Vj. netto CHF 23'557) ausgewiesen.

Sachanlagen

Die Sachanlagen werden sofort abgeschrieben und entsprechend ausgewiesen.

2. Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zur Jahresrechnung

Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Erfolg

	31.12.2023	31.12.2022
	CHF	CHF
AKTIVEN		
Rückstellung Cyber-Sicherheit/Wiederherstellungskosten	-80'000	0
Rückstellung Umsetzung neue IT-Projekte	-130'000	0
Rückstellung Hardware Inspektoren/Laptops	-24'000	0
Rückstellung Hardwarewechsel	0	-18'000
Rückstellung Softwarewechsel Inspektoren	0	-78'000
Rückstellung Rechtsdienst externe Unterstützung	0	-32'000
Rückstellung Archivierungsprojekt	0	-35'000
Bereinigung Vorschuss ehemaliger Mitarbeiter	-500	0
AZA AHV-Nachtrag 2022	3'548	0
Allianz Überschussbeteiligung 2020 bis 2022	3'550	0
NK Rüslikon 2019 -2020 / 2018 - 2019	0	-2'304
Versicherungszahlung Helvetia für Schaden 2021	0	1'542
Total	-227'402	-163'762

D

3. Weitere Angaben

Vollzeitstellen (Art. 959c Abs. 2 Ziff.2 OR)

Die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt lag im Berichtsjahr sowie im Vorjahr zwischen 10 und 50.

	31.12.2023	31.12.2022
	CHF	CHF
Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen PKB - Pensionskasse des Bundes	29'377	30'195

4. Auflösung stille Reserven

	31.12.2023	31.12.2022
	CHF	CHF
	24'000	47'000

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision

an den Stiftungsrat der

Schweizer Weinhandelskontrolle, Dübendorf

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Schweizer Weinhandelskontrolle für das am 31. Dezember 2023 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Stiftungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Einheit vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem schweizerischen Gesetz und der Stiftungsurkunde entspricht.

Zürich, 1. März 2024

BDO AG



Andreas Blattmann

Leitender Revisor

Zugelassener Revisionsexperte



i.V. Raphael Hilbeck

Zugelassener Revisor



«Die Akzeptanz der Kontrollen ist massgeblich von den Menschen abhängig, welche die Inspektionen vorbereiten und letztlich auch durchführen.»

Urs Schwaller

Der vorliegende Geschäftsbericht zeigt in seiner neuen Form, wie die Schweizer Weinhandelskontrolle mit viel Elan, Gespür für die Kundschaft sowie Professionalität in der Sache ihre Arbeit bewerkstelligt.

Der Stiftungsrat stellt fest, dass die SWK ihren gesetzlichen Auftrag erfolgreich meistert und sich den aktuellen und absehbaren Herausforderungen stellt. Die Kontrollen der SWK sind dabei nie Selbstzweck. Im Zentrum steht immer die Qualitätssicherung, das Bekenntnis zum hochstehenden Schweizer Wein.

Klar ist: Die Akzeptanz der Kontrollen ist massgeblich von den Menschen abhängig, welche die Inspektionen vorbereiten und letztlich auch durchführen. Vor diesem Hintergrund sei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SWK herzlich für ihren Einsatz und ihr Engagement gedankt. Sie ermöglichen, mit ihrer Arbeit den stetig wachsenden und sich ändernden Anforderungen zu entsprechen.

Unser Dank gilt auch den Vertretern der eidgenössischen und kantonalen Stellen sowie den Verantwortlichen der im Weinhandel tätigen Betriebe für die kooperative Zusammenarbeit

Dübendorf, 20. März 2024

Schweizer Weinhandelskontrolle

Urs Schwaller,
Präsident